

Dresdner Erklärung der Innenministerinnen und -minister von CDU/CSU in den Ländern vom 12. Juli 2024: Sicherheit schaffen - für einen Kurswechsel in der Asylpolitik

Die Innenministerinnen und Innenminister der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bekennen sich uneingeschränkt zu den Grundsätzen des Asylrechts für politisch Verfolgte und den völkerrechtlichen Verpflichtungen gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Es ist ein wesentlicher Grundsatz der Asylpolitik, dass diejenigen, die diesen Schutz und unsere Hilfe brauchen, Humanität und Solidarität erfahren. Zugleich wird mit Sorge festgestellt, dass der Migrationsdruck auf die europäischen Außengrenzen sowie das Zugangsgeschehen in Deutschland nach wie vor zu hoch sind. Das Dublin-Verfahren wird von einigen Mitgliedstaaten nicht mit der erforderlichen Gemeinschaftstreue gelebt und ist deshalb nur stark eingeschränkt funktionsfähig.

Die Kommunen befinden sich an der Belastungsgrenze. Eine ausreichende Form der Integration wird angesichts der hohen Zahl an Schutzsuchenden und der Kürzungen des Bundes bei den Integrationsleistungen immer schwieriger. Hiermit einher geht eine zunehmende Gewaltkriminalität durch ausländische, heranwachsende Tatverdächtige. Einzelne Maßnahmen der Bundesregierung sind zu begrüßen, begrenzen die Fluchtmigration jedoch nicht wirksam. Insbesondere angesichts unkooperativer Herkunftsstaaten ist die Schaffung von tatsächlichen Rückführungsmöglichkeiten dringend erforderlich. Die Bundesregierung ist gefordert, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um die irreguläre Migration nach Deutschland nachhaltig einzudämmen und die Rückführung ausreisepflichtiger Personen deutlich auszuweiten. Die bereits im Koalitionsvertrag der Ampelparteien zur konsequenteren Umsetzung von Ausreisen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern, angekündigte Rückführungsoffensive und die Unterstützung der Länder und Kommunen bei der Rückführung ist bisher nur stückweise umgesetzt worden und muss durch ein kohärentes Handeln der Bundesregierung, das auf die Kooperationsbereitschaft der Herkunftsstaaten hinwirkt – auch unter Infragestellung von Entwicklungshilfemaßnahmen und durch vollzugspraktische Maßnahmen des Bundes untersetzt werden:

- Die Bundesregierung hat zur Gewährleistung von Humanität und Ordnung die bestehenden Grenzkontrollen bis zur nachhaltigen Sicherung der EU-Außengrenzen und der nachhaltig verbesserten Funktionsfähigkeit des Dublin-Systems aufrecht zu erhalten.
- Die Bundespolizei ist anzuweisen, auch Personen, die aus einem sicheren Drittstaat kommen und ein Asylgesuch äußern, die Einreise zu verweigern. Entsprechend gilt dieses, wenn bereits in einem Drittstaat um Asyl nachgesucht bzw. dieses dort abgelehnt wurde.
- Die Bundespolizei ist ferner anzuweisen, anerkannte Schutzberechtigte aus anderen Mitgliedstaaten nur dann einreisen zu lassen, wenn ein nachvollziehbares Motiv für den Aufenthalt im Bundesgebiet und eine klar erkennbare Rückkehrbereitschaft

besteht. Erforderliche Rechtsänderungen sind zu prüfen und im Ergebnis festgestellter Rechtsänderungsbedarf ist unverzüglich umzusetzen.

- Der Vorschlag der Bundesregierung, Ausweisungen im Falle von Terrorverherrlichung zu erleichtern, ist im Grundsatz zu begrüßen. Eine solche erleichterte Ausweisung muss aber – entgegen dem Vorschlag der Bundesregierung – auch bei assoziationsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern und solchen mit Schutzstatus nach § 53 Abs. 3 bzw. 3a AufenthG möglich sein. Auch diesbezüglich sind erforderliche Rechtsänderungen zu prüfen und entsprechende gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen.
- Die Rückführung von straffälligen Ausländern, die insbesondere schwere Straftaten begangen haben, und Gefährdern insbesondere aus Afghanistan und Syrien sowie Libyen ist mit einem Sofortprogramm zu ermöglichen und eine Rückführung in jedem Einzelfall zu prüfen.
- Zur Unterstützung der Länder und Kommunen bei Rückführungen sollte der Bund an ausgewählten Flughäfen Ausreiseeinrichtungen für die Rückführung insbesondere von ausreisepflichtigen straffälligen Ausländern, die schwere Straftaten begangen haben, und Gefährdern in eigener Zuständigkeit einrichten und hierfür unverzüglich die ggf. erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen schaffen.
- In den Bundesausreisezentren ist auch die Möglichkeit für einen Ausreisearrest vorzusehen. In diesem Ausreisearrest sind straffällige Ausländer, die insbesondere schwere Straftaten begangen haben, und Gefährder so lange unterzubringen, bis sie freiwillig ausreisen.
- Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist bis auf Weiteres auszusetzen und jegliche Belastung durch freiwillige Bundesaufnahmeprogramme, den Freiwilligen Europäischen Solidaritätsmechanismus und Resettlement zu stoppen. Das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan aus dem Jahr 2022 ist unverzüglich einzustellen.
- Armenien, Indien, Tunesien, Algerien und Marokko sind ebenfalls als sichere Herkunftsstaaten in die Anlage II zu § 29a Asylgesetz aufzunehmen. Zugleich sollte auch die Aufnahme weiterer Herkunftsstaaten mit einer regelmäßigen Asyl-Anerkennungsquote von unter fünf Prozent jedenfalls ergebnisoffen geprüft werden.
- Durch den Abschluss von Rückführungsabkommen mit für die Rückführung relevanten und bislang unkooperativen Herkunftsstaaten sind die tatsächlichen Rückführungsmöglichkeiten zu verbessern. Hinsichtlich Staaten, die ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung zur Rücknahme ihrer Staatsbürger nicht nachkommen, sind durch den Bund wirksame Maßnahmen, einschließlich des Einsatzes des Visa-Hebels und der Aussetzung wirtschaftlicher Zusammenarbeit, konsequent zu ergreifen. Darüber hinaus sind auch mit wichtigen Transitstaaten Migrationsabkommen zeitnah abzuschließen, um die irreguläre Migration in Richtung Europäischer Union zu steuern und zu begrenzen. Hierzu gehört insbesondere die Fortsetzung und wirksame Umsetzung eines EU-Türkei-Abkommens.

- Die Voraussetzungen für die Durchführung von Asylverfahren und ggf. auch die Schutzgewährung in Drittstaaten sind schnellstmöglich zu schaffen.

Die Innenministerinnen und Innenminister der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bekennen sich außerdem uneingeschränkt zur Sicherung des ausreichenden Existenzminimums der Asylbewerber, die in Deutschland ankommen. Dort wo es geht, müssen aber auch die durch Sozialleistungen für Geflüchtete bestehenden Zuzugsanreize nach Deutschland reduziert werden. Niemand behauptet, dass Geflüchtete, denen in ihren Heimatländern Verfolgung droht, diese verlassen, um in Deutschland Sozialleistungen zu beziehen. Dass innerhalb Europas eine Weiterwanderung durch höhere Sozialleistungen oder bessere Versorgung motiviert wird, lässt sich aber ebenfalls nicht wegdiskutieren.

- Die Bezahlkarte muss bundesweit schnell und flächendeckend eingeführt werden, um so die Wirkung der Bezahlkarte, durch die Reduzierung der zur Verfügung stehenden Barmittel Überweisungen in Herkunftsstaaten zu verhindern und Schlepperorganisationen entgegen zu wirken, zu erhöhen.
- Die Bundesregierung muss die rechtlichen Möglichkeiten zur Anspruchseinschränkung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Ausreisepflichtige, wie in der Bundesratsinitiative vom 7. Mai 2024 (Drs. 214/24) gefordert, ausweiten.